

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 37

- **Werkstattisiko liegt auch dann beim Schädiger, wenn Reparurrechnung noch nicht bezahlt wurde, Mietwagenkosten für Werkstattersatzwagen erstattbar**
LG Göttingen, Urteil vom 13.01.2023, AZ: 1 S 11/22

Ein Geschädigter muss sich schadenmindernd verhalten, zugunsten des Schädigers sparen muss er allerdings nicht. Hier hatte die Geschädigte sehr günstig einen Werkstattersatzwagen angemietet. Die Kosten lagen bei gut einem Drittel der üblichen Mietwagenkosten. Die Versicherung kürzte trotzdem und verlor durch zwei Instanzen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kein Verweis auf höheres Restwertgebot bei Weiternutzung im Totalschadenfall**
LG Hildesheim, Hinweis vom 20.07.2023, AZ: 7 O 60/23

Versicherer versuchen immer wieder, mit höheren Geboten aus Restwertbörsen den zu leistenden Schadenersatz zu mindern. Wenn der Geschädigte aber – wie hier – sein Fahrzeug weiter nutzt, ist der vom Sachverständigen auf dem regionalen Markt ermittelte Restwert ausschlaggebend. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Schädiger hat die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen zu zahlen**
AG Nördlingen, Urteil vom 18.07.2023, AZ: 5 C 344/23

Das AG Nördlingen spricht dem klagenden Sachverständigen Kosten in Höhe von 178,50 € für die ergänzende Stellungnahme nach erfolgter Kürzung durch den Haftpflichtversicherer zu. Wenn der einstandspflichtige Haftpflichtversicherer technische Einwendungen gegen das Gutachten erhebt, darf der Geschädigte seinen Sachverständigen mit einer ergänzenden Stellungnahme beauftragen. Diese entstandenen Kosten sind dann ebenfalls vom Geschädigten und dessen Haftpflichtversicherer zu tragen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Sachverständigenhonorar für eigenes, unabhängiges Schadengutachten ist trotz vorheriger Kalkulation durch Versicherer zu erstatten**
AG Würzburg, Urteil vom 29.03.2023, AZ: 32 C 44/23

Einen entscheidenden Fehler hat ein Geschädigter in dem vom AG Würzburg entschiedenen Fall gemacht: Er hat sich erst auf einen Sachverständigen der Versicherung eingelassen, der natürlich einen Totalschaden kalkulierte, und erst danach einen unabhängigen Sachverständigen beauftragt. Der ermittelte einen klaren Reparaturfall, den die Versicherung auch regulierte. Den Sachverständigen mochte sie aber nicht zahlen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Werkstattrisiko liegt auch dann beim Schädiger, wenn Reparurrechnung noch nicht bezahlt wurde, Mietwagenkosten für Werkstattersatzwagen erstattbar**
LG Göttingen, Urteil vom 13.01.2023, AZ: 1 S 11/22

Hintergrund

Die Klägerin erlitt unverschuldet einen Verkehrsunfall, ließ ihr Fahrzeug reparieren und mietete einen Ersatzwagen an. Es handelte sich um einen Werkstattersatzwagen.

Die verklagte unfallgegnerische Versicherung anerkannte zwar ihre Haftung dem Grunde nach, kürzte allerdings sowohl die konkreten Reparaturkosten als auch die Mietwagenkosten.

Die Klägerin zog vor Gericht und gewann erstinstanzlich vor dem AG Duderstadt (AZ: 11 C 96/21). Im Beschlusswege teilte das LG Göttingen der Beklagten mit, dass deren eingelegte Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe.

Aussage

Das LG Göttingen verwies darauf, dass das AG Duderstadt die hier allein problematische Schadenhöhe nicht verfahrens- oder rechtsfehlerhaft anhand der Vorschrift des § 287 Abs. 1 ZPO bestimmt habe.

Bezüglich der geltend gemachten konkreten **Reparaturkosten** komme es nicht darauf an, ob die Rechnung durch die Klägerin bereits bezahlt wurde. Das LG Göttingen betonte hier das sogenannte Werkstattrisiko, welches beim Schädiger liege. Der Geschädigte sei in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung grundsätzlich frei.

Weiterhin gelte hier die subjektbezogene Schadenbetrachtung. Danach sei der „erforderliche“ Herstellungsaufwand nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens sowie die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch durch die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten – bestimmt.

Bezüglich der Instandsetzung des Unfallfahrzeuges sei der Geschädigte von Fachleuten abhängig. Treffe den Geschädigten kein Auswahl- oder Überwachungsver schulden, was hier nicht in Rede stehe, so seien die anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen seien. Das Werkstattrisiko verbleibe beim Schädiger.

Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Reparurrechnung durch die Klägerin als Geschädigte noch nicht bezahlt worden war. Das LG Göttingen stützte sich hier auf die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 26.04.2022, AZ: VI ZR 147/21). Danach dürfte ein einfaches Bestreiten gerade nicht ausreichen, die Ersatzfähigkeit einzelner Rechnungspositionen einer tatsächlich durchgeführten Reparatur in Frage zu stellen. Nach der Rechtsprechung des BGH seien nämlich gerade auch solche Kosten ersatzfähig, die aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen seien.

An der Abhängigkeit der Klägerin von Fachleuten (also Sachverständiger und Werkstatt) ändere sich nicht etwa dadurch etwas, dass die Klägerin auf die für die in Auftrag gegebenen und abgenommenen Arbeiten erst nachträglich gestellte Rechnung bisher nicht gezahlt habe.

Sodann bestätigte das LG Göttingen die Schätzung erforderlicher **Mietwagenkosten** anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels durch die Vorinstanz. Das AG Duderstadt hatte für ein

entsprechendes Fahrzeug für 8 Tage 827,90 € und für 9 Tage 977,90 € errechnet. Die von der Klägerin verauslagten Kosten in Höhe von 369,09 € hätten diesen Betrag jedenfalls unterschritten. Der Umstand, dass kein „Selbstfahrervermietfahrzeug“ gemietet wurde, änderte nach Ansicht des LG Göttingen auch nichts daran, dass die Mietwagenkosten erstattbar waren. Hierzu das LG Göttingen wörtlich:

„bb) Dem dürfte - entgegen der Auffassung der Berufung - auch nicht entgegenstehen, dass es sich bei dem vorliegenden Mietfahrzeug nicht um ein „Selbstfahrervermietfahrzeug“ handelte, sondern um einen Werkstattdienstwagen. Dabei kann unterstellt werden, dass derartige Kraftfahrzeuge im Unterhalt günstiger sind und deshalb zu günstigeren Mietpreisen vermietet werden können. Dies dürfte allerdings nach der dargestellten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nichts daran ändern, dass die Klägerin, der als Geschädigter die hinter der Vermietung stehenden betriebswirtschaftlichen Mechanismen ohnehin nicht bekannt sein mussten, grundsätzlich berechtigt war, ein „Selbstfahrervermietfahrzeug“ als Ersatzwagen zu mieten, und dass sich der Preis, den die Klägerin vorliegend für die Miete eines Ersatzfahrzeugs für angemessen erachten durfte, anhand der entsprechenden Angebote auf dem örtlichen Markt ermitteln lässt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt selbst die Zahlung der üblichen gewerblichen Mietsätze an private Vermieter grundsätzlich keine Pflichtverletzung dar (BGH, Urteil vom 19. November 1974 - VI ZR 197/73, NJW 1975, 255 unter II 2 b). Vor diesem Hintergrund dürfte es erst Recht keine andere Art der Schadensbemessung rechtfertigen, wenn - wie hier - von einem gewerblichen Reparaturunternehmen zu einem Mietpreis gemietet wird, der unterhalb der ortsüblichen gewerblichen Sätze liegt.

Die Klägerin hat durch die Anmietung des günstigeren Kraftfahrzeugs, nämlich des Werkstattdienstwagens, vielmehr dazu beigetragen, den Schaden vergleichsweise günstig zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund dürfte sie sich nicht auch noch - wie die Beklagte meint - entgegenhalten lassen müssen, dass das eigene kostenschonende Verhalten zu weiteren Abzügen im Rahmen der Schadensschätzung anhand gängiger Tabellen oder gar zu einer pauschalen Schätzung von 30 € Mietwagenkosten für jeden Tag führen müsse. Vielmehr ist der Anspruch der Klägerin ohnehin durch die Minderausgaben auf den tatsächlich verauslagten Betrag beschränkt (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 1974 - VI ZR 197/73, aaO unter II 2 a), der sich hier auf 369,09 € beläuft und den die Klägerin allein geltend macht.“

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens hielt das LG Göttingen für nicht geboten.

Praxis

Die Klägerin hatte sich hier im Hinblick auf die Anmietung des Ersatzwagens sogar schadenmindernd verhalten. Der Werkstattdienstwagen wurde sehr günstig abgerechnet. Dies hinderte allerdings die verklagte unfallgegnerische Versicherung nicht daran, dennoch zu kürzen.

Das LG Göttingen betont in seinem Beschluss den Umstand, dass die Klägerin dazu beigetragen habe, durch die Anmietung des Werkstattdienstwagens den Schaden vergleichsweise günstig zu beseitigen. Es monierte, dass die Beklagte dennoch, trotz des kostenschonenden Verhaltens auf Klägerseite, weitere Abzüge anhand gängiger Tabellen oder gar einer pauschalen Schätzung von 30,00 € Mietwagenkosten für jeden Tag vornahm.

Bezüglich der Reparaturkosten betonte das LG Göttingen die Rechtsprechung des BGH. Unabhängig von dem Umstand, ob bereits bezahlt wurde, indiziert der Rechnungsbetrag die Erforderlichkeit des geltend gemachten Schadens in Form von unfallbedingten Reparaturkosten. Das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt hier auf Schädigerseite.

- **Kein Verweis auf höheres Restwertgebot bei Weiternutzung im Totalschadenfall**
LG Hildesheim, Hinweis vom 20.07.2023, AZ: 7 O 60/23

Hintergrund

Die einstandspflichtige Versicherung regulierte einen Totalschaden unter Abzug eines höheren Restwertes, den sie dem Geschädigten zuvor geboten hatte. Der nutzt sein Fahrzeug allerdings weiter. Das Gericht wies die Versicherung auf die offenkundige Erfolglosigkeit ihres Einwandes hin, der höhere Restwert sei zugrunde zu legen und schlug einen Vergleich vor.

Aussage

Nutzt der Geschädigte im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens sein unfallbeschädigtes Fahrzeug weiter, ist nach der Rechtsprechung des BGH im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens bei der Berechnung des fiktiven Wiederbeschaffungsaufwandes in der Regel nur der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen (vgl. Urteil vom 06.03.2007, AZ: VI ZR 120/06).

Dies gilt erst recht, wenn sich die Reparaturkosten in einem Bereich bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes des unfallbeschädigten Kraftfahrzeuges bewegen und der Geschädigte nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach einer vollständigen und fachgerechten Reparatur im Rahmen einer konkreten Schadenabrechnung sogar die entsprechenden Kosten verlangen könnte.

Lässt der Geschädigte in einem solchen Fall sein Fahrzeug reparieren, so kann er im Rahmen einer fiktiven Schadenabrechnung zwar nur den Wiederbeschaffungsaufwand ersetzt verlangen. Er kann dabei aber nicht auf ein höheres Restwertangebot verwiesen werden, das er wegen der tatsächlichen Weiternutzung des Fahrzeuges nicht realisieren kann. Da nach dem gesetzlichen Leitbild des Schadenersatzes der Geschädigte mit der Ersetzungsbefugnis Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt, kann ihn der Haftpflichtversicherer des Schädigers auch nicht durch die Übermittlung eines höheren Restwertangebotes aus einer Internet-Restwertbörse, das möglicherweise nur in einem engen Zeitraum zu erzielen ist, zu einem sofortigen Verkauf des Fahrzeuges zwingen.

Im Ergebnis dürfte daher davon auszugehen sein, dass die Klägerin ihrer Schadenberechnung den von dem Privatsachverständigen ermittelten Restwert zugrunde legen durfte. Da die Klägerin der Sache nach eine fiktive Schadenabrechnung vornimmt, ist nach Einschätzung der Kammer der Netto-Restwert in Ansatz zu bringen.

Praxis

Erneut scheitert eine Versicherung mit einem seit der BGH-Entscheidung zum Restwert ausdiskutierten Thema. In einem Fall der nachgewiesenen Weiternutzung nach einem Totalschaden ist der regional ermittelte Restwert ausschlaggebend.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig

- **Schädiger hat die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen zu zahlen**
AG Nördlingen, Urteil vom 18.07.2023, AZ: 5 C 344/23

Hintergrund

Vor dem AG Nördlingen klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die 100 %ige Haftung steht außer Frage. Vorinstanzlich kürzte die Beklagte technische Positionen wie Stundensätze, Lackmaterial und Verbringungskosten.

Um die aufgeworfenen Einwendungen des Versicherers zu entkräften, beauftragte der Geschädigte seinen Sachverständigen mit einer ergänzenden Stellungnahme. Inhalt dieser Stellungnahme war, dass der Sachverständige weiter an seinen Positionen und Berechnungen festhielt. Er erläuterte erneut die Notwendigkeit dieser Positionen.

Daraufhin stellte er der Beklagten den Aufwand für die schriftliche Ergänzung in Höhe von 178,50 € in Rechnung. Diese regulierte allerdings nur die gekürzten Positionen, sodass hier im Verfahren Kosten für die erste Stellungnahme in Streit stehen.

Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der klagende Sachverständige hat einen Zahlungsanspruch in Höhe von 178,50 € gegen die Beklagte. Beauftragt der Geschädigte seinen Sachverständigen mit der Erstellung einer ergänzenden Stellungnahme, kann dies zu weiteren Kosten führen, die allerdings nur unter Umständen vom Schädiger zu tragen sind.

Vom hier skizzierten Fall ist der Fall abzugrenzen, in dem der Sachverständige seine Ausführungen bezüglich seines erbrachten Werkes dem Gutachten lediglich berichtigt. Korrigiert er sein erstelltes Gutachten auf die Kürzungen des Versicherers hin, so handelt es sich lediglich um eine Nacherfüllungstätigkeit im Sinne von § 635 BGB. Dann sind diese Kosten vom Schädiger nicht zu tragen.

Bleibt der Sachverständige allerdings – wie hier – in seiner Stellungnahme bei seinen Feststellungen, handelt es sich nicht um eine Nachbesserung des Werkes und der Schädiger bleibt Schuldner.

Dann ist wiederum darauf abzustellen, ob der Geschädigte die Beauftragung eines Ergänzungsgutachtens für erforderlich halten durfte. Dies muss in diesem Fall bejaht werden, weil der Geschädigte als technischer Laie sich mit technischen Kürzungen konfrontiert sieht, die er ohne den beauftragten Sachverständigen nicht hätte entkräften können.

„Der Geschädigte darf die Einholung eines Ergänzungsgutachten für erforderlich halten, wenn der Schädiger technische Einwendungen erhebt, die eine inhaltliche Auseinandersetzung durch einen technischen Sachverständigen erfordern. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn der Schädiger einen anderen Reparaturweg oder eine weniger material- und/oder kostenaufwendige Reparaturart für ausreichend erachtet. Lehnt der Schädiger die Feststellung des Sachverständigen dagegen allein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ab, ist für den Geschädigten ohne Weiteres erkennbar, dass die ergänzende Stellungnahme eines technischen Sachverständigen nicht geeignet ist, eine zweckentsprechende Verfolgung seiner Ansprüche zu ermöglichen.“

Da es sich bei den erfolgten Kürzungen ohne jeden Zweifel um technische Kürzungen handelte, war die Beauftragung des Sachverständigen mit einer ergänzenden Stellungnahme auch erforderlich.

Praxis

Regelmäßig werden Sachverständige bzw. Geschädigte mit technischen Kürzungen der Versicherer konfrontiert. Dass es sich lohnt, auch entstandene Kosten für die ergänzende Stellungnahme gerichtlich durchzusetzen, zeigt dieses Urteil vom AG Nördlingen. Zu Recht beauftragt der Geschädigte als technischer Laie seinen Sachverständigen, weil nur er in der Lage ist, die technische Kürzung des Versicherers zu entkräften.

- **Sachverständigenhonorar für eigenes, unabhängiges Schadengutachten ist trotz vorheriger Kalkulation durch Versicherer zu erstatten**
AG Würzburg, Urteil vom 29.03.2023, AZ: 32 C 44/23

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall meldete sich der Geschädigte bei der Versicherung des Schädigers. Dort wurde die Erstellung einer Schadenkalkulation veranlasst. Ermittelt wurden Reparaturkosten in Höhe von 4.739,21 € brutto, ein Abzug für Vor-/Altschaden von 500,00 €, ein Wiederbeschaffungswert von 3.500,00 €, ein Restwert von 1.150,00 €. Danach lag ein Totalschaden vor. Die Versicherung zahlte den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 2.350,00 € zuzüglich Unkostenpauschale und Nutzungsausfallentschädigung.

Der Geschädigte war mit dieser Schadenabrechnung nicht einverstanden und gab seinerseits ein Schadengutachten in Auftrag. Der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige ermittelte Reparaturkosten in Höhe von 3.542,77 € brutto bei einem Wiederbeschaffungswert von 3.500,00 € und einem Restwert von 650,00 € und stellte für sein Gutachten eine Rechnung über 757,67 €. Der Geschädigte ließ das Fahrzeug für 3.535,39 € in einer Werkstatt instand setzen.

Die Versicherung regulierte, verweigerte jedoch die Zahlung des Sachverständigenhonorars und davon abhängig weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren. Vor dem AG Würzburg bekam der Geschädigte in der Hauptsache Recht, lediglich bei den als Nebenforderung geltend gemachten Anwaltskosten wies das Gericht die Klage ab.

Aussage

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet, lediglich bezüglich der Nebenforderung unbegründet.

Vor Einschaltung des Sachverständigen durch den Kläger lag kein Sachverständigengutachten vor. Der von der Beklagten zuvor eingeschaltete Sachverständige nennt seine Ausführungen selbst nicht Gutachten, sondern Schadenkalkulation. Insbesondere aber ist zu sehen, dass die in dieser Schadenkalkulation festgehaltenen Werte tatsächlich weder übereinstimmen mit den vom klägerseits eingeschalteten Sachverständigen ermittelten Werten noch mit den letztendlich tatsächlich angefallenen Reparaturkosten, welche aber mit den vom klägerseits eingeschalteten Sachverständigen ermittelten Werten übereinstimmen.

Damit hat sich nachträglich jedenfalls herausgestellt, dass die Schadenskalkulation, die von Beklagtenseite veranlasst worden war, falsch war. Die Abweichung war sehr erheblich (allein schon betreffend die Höhe der Reparaturkosten), führte aber im Ergebnis auch dazu, dass beklagtenseits ein Totalschaden angenommen wurde, der überhaupt nicht vorlag.

Es war dem Kläger nicht zuzumuten, einen Reparaturauftrag aufgrund dieser Schadenskalkulation zu erteilen, weil er, wenn diese zutreffend gewesen wäre, auf ganz erheblichen Reparaturkosten sitzen geblieben wäre (ca. 1.200,00 €). Er durfte deshalb das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einholen. Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht liegt nicht vor. Die Beklagte hat die Kosten zu tragen.

Hinsichtlich der vorgerichtlichen **Rechtsanwaltsgebühren** hat Klageabweisung zu erfolgen, weil der Gegenstandswert von Klägerseite zu hoch angesetzt ist. Die Beklagte hat unstreitig insgesamt bisher auf die Hauptforderung 3.444,39 € gezahlt, zu welchen nun noch die Sachverständigenkosten in Höhe von 688,67 € hinzuzurechnen sind. Der insgesamt zu erstattende Schaden beträgt demzufolge 4.133,06 €.

Allerdings wurden hierauf vor Einschaltung des Rechtsanwalts bereits 2.375,00 € gezahlt, sodass vom vorgerichtlich eingeschalteten Rechtsanwalt begründet nur noch eine Forderung über 1.758,06 € geltend gemacht werden konnte. Dies ist der Gegenstandswert, der seiner Gebührenforderung zugrunde zu legen ist. Aufgrund dessen sind weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nach der bereits erfolgten Regulierung nicht mehr zu zahlen.

Praxis

Der vorliegende Fall handelt sich um ein schönes Beispiel dafür, dass es für Geschädigte nachteilig sein kann, sich auf einen Sachverständigen des Versicherers einzulassen. Diese kalkulieren in der Regel einen Totalschaden.

Hier hat der Geschädigte zum Glück einen unabhängigen Sachverständigen beauftragt, der klar zu dem Ergebnis kam, dass das Fahrzeug reparaturwürdig ist. Letztendlich stimmten die Werkstattkosten mit dem ermittelten Aufwand des vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen überein, sodass auch das AG Würzburg zu dem Ergebnis kam, dass die Schadenkalkulation des Versicherungssachverständigen schlichtweg falsch war. Dementsprechend waren dem Geschädigten selbstverständlich die Kosten seines Sachverständigen zu ersetzen.

Erstritten von RA Ulrich Spies, Würzburg